

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 10/1909 (1909)

Vorwort

Autor: Zollinger, F.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorwort.

Zum zehnten Mal zieht unser Jahrbuch hinaus in die Gaue unseres Vaterlandes.

Bei der Gründung der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, der neu ins Leben tretende Verein sollte seine Tätigkeit nicht auf die Schulgesundheitspflege im engern Sinn beschränken, sondern sie auf die gesamte Jugenderziehung, auch auf das vor- und das nachschulpflichtige Alter ausdehnen und so zu einer schweizerischen Gesellschaft für Jugenderziehung im vollen Sinn des Wortes werden. Der Vorstand hat diese Auffassung stets geteilt und von Anfang an darnach das Arbeitsprogramm festgestellt.

Wer die Schulgesundheitspflege richtig pflegen will, muss sein Augenmerk auch auf die Zeit des vorschulpflichtigen Alters lenken. Es muss sich darum handeln, den Gründen der Schäden nachzugehen, die sich in der Zeit der Schulpflicht im physischen, intellektuellen und moralischen Wesen des Kindes offenbaren. Dann aber gilt es auch, die Mittel der Prophylaxis aufzusuchen, die Erziehungsbedingungen zu erforschen, die geeignet sind, den Schäden vorzubeugen und, wenn nicht volle Sicherheit, so doch alle Möglichkeit für sichere Erziehungserfolge zu eröffnen. Die Schulgesundheitspflege hat auch das nachschulpflichtige Alter ins Auge zu fassen; denn sie beschränkt sich nicht auf das Alter der Schulpflicht, also auf die Zeit des Volksschulbesuches; sie schliesst vielmehr auch die gesundheitlichen Massnahmen der mittleren und höheren Schulen mit Einschluss der beruflichen Bildungsanstalten und der Hochschule in ihr Arbeitsfeld ein und darf hiebei die weitere Fürsorgearbeit für die nachschulpflichtige Jugend nicht ausser Acht lassen.

Beschlage die Schulgesundheitspflege das schulpflichtige, das vorschulpflichtige oder das nachschulpflichtige Alter: sie darf das Erziehungsobjekt nicht als Einzelindividuum betrachten; sie muss es vielmehr auch als Glied der Gesellschaft ins Auge fassen, d. h. die Erforschung und Behandlung des Kindes muss in Verbindung gebracht werden mit dem Milieu, aus dem das Kind kommt. So wird die Schulgesundheitspflege allgemein zur Jugendkunde und Jugendhygiene und mit starker Betonung der sozialpädagogischen und sozialhygienischen Momente zur Jugendfürsorge und Jugendwohlfahrtspflege.

In diesem weiten Sinne aufgefasst, ist die Schulgesundheitspflege ein Interessengebiet, an dem jedermann mitbeteiligt ist, der in irgend verantwortlicher Stellung ist — und welcher Mensch befände sich nicht in verantwortlicher Stellung —, ein Interessengebiet aber, das insbesondere alle zur Mitarbeit einladet, die als Mitglieder der Behörden oder als Bürger berufen sind, an der fortschrittlichen Entwicklung des Volkes tätigen Anteil zu nehmen. Nicht der Name tut's — die Arbeit und die Sache!

Wir beginnen das zweite Jahrzehnt, indem wir denen danken, die unser Werk im ersten Jahrzehnt fördern halfen, und indem wir zugleich alle Menschen- und Jugendfreunde zu tätigem Mittun auf diesem arbeitsreichen Zweiggebiet der Volkswohlfahrtspflege eindringlich einladen.

Zürich, im Februar 1910.

F. Zollinger.